

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Windengemeinschaft Berg
Georg Zimmermann
Brauhausstraße 17

89584 Ehingen-Berg

Gmund, 29. April 1997 R/el

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
auf den Start- und Landeflächen "Wetterkreuz", 89584 Ehingen-
Berg**

Die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V. (DHV)
gemäß § 25 LuftVG vom 24.07.1995, geändert durch Schreiben vom
11.04.1996, wird ergänzt wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Die max. zulässige Ausklinkhöhe bei Schleppbetrieb beträgt
300 m GND.
2. Die zwischen dem Geländehalter, der Windengemeinschaft Berg,
und der Stab/Flugbetriebsstaffel Fliegende Abteilung 251
Laupheim TWR/RADAR abgeschlossene Betriebsabsprache vom
12.03.1997 ist Bestandteil der Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Im übrigen bleibt die Erlaubnis vom 24.07.1995 unverändert.

II.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften
erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können
vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als
Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Schreiben vom 24.07.1995 hatte der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) eine Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG für die Außenstart- und -landeflächen "Wetterkreuz", 89584 Ehingen-Berg erteilt. Die Ausklinkhöhe war in der Erlaubnis nicht festgesetzt, so daß diesbezüglich die Obergrenzen des Luftraumes G anzusehen waren. Mit Schreiben vom 03.04.1996 hatte das Bundesministerium für Verkehr (BMV) mitgeteilt, daß seitens des Bundesministeriums der Verteidigung Bedenken hinsichtlich dieser Ausklinkhöhe geltend gemacht worden waren.

Der Anordnung des Bundesverkehrsministeriums, die Ausklinkhöhe auf 150 m GND zu begrenzen, wurde mit Schreiben vom 11.04.1996 entsprochen.

Mit Schreiben vom 23.04.1997 hat der Geländehalter, die Windengemeinschaft Berg, eine Betriebsabsprache mit der ortsansässigen Flugbetriebsstaffel vorgelegt, durch welche der Hängegleiter- und Gleitsegelflugbetrieb geregelt ist. Durch diese Betriebsabsprache wird die Ausklinkhöhe auf max. 300 m GND festgelegt. Die Betriebsabsprache wurde zum Bestandteil vorliegender Erlaubnis gemacht. Dem Antrag des Geländehalters, die Ausklinkhöhe auf 300m GND festzusetzen, konnte daher entsprochen werden.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb